

Geschäftsverzeichnisnr. 7247
Entscheid Nr. 106/2021 vom 15. Juli 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 14. Februar 2019 « zur Abänderung von Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, um das Überfliegen der Naturreservate mit einer Drohne zu untersagen », erhoben vom Ministerrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, den Richtern P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, und der emeritierten Richterin T. Merckx-Van Goey gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 3. September 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. September 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA B. Van Hyfte und RA L. Delmotte, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 14. Februar 2019 « zur Abänderung von Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, um das Überfliegen der Naturreservate mit einer Drohne zu untersagen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. März 2019).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Ardennes liégeois » und der VoG « Avala », unterstützt und vertreten durch RA A. Lebrun, in Lüttich-Huy zugelassen,
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin S. Leprince, in Namur zugelassen,
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA J.-F. De Bock und RÄin V. De Schepper, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 31. März 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung des Richters T. Giet, Berichterstatter in Vertretung des gesetzlich verhinderten referierenden Richters J.-P. Moerman, und der referierenden Richterin J. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 21. April 2021 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 21. April 2021 den Sitzungstermin auf den 19. Mai 2021 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2021

- erschienen
- . RA L. Delmotte, für die klagende Partei,
- . RÄin S. Leprince, für die Wallonische Regierung,
- . RÄin V. De Schepper, für die Flämische Regierung,
- haben der Richter T. Giet, Berichterstatter in Vertretung des gesetzlich verhinderten Richters J.-P. Moerman, und die referierende Richterin J. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Dekret und dessen Kontext

B.1. Der Ministerrat beantragt die Nichtigkeitsklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 14. Februar 2019 « zur Abänderung von Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, um das Überfliegen der Naturreservate mit einer Drohne zu untersagen » (nachstehend: angefochtenes Dekret).

Durch den einzigen Artikel des angefochtenen Dekrets wird in Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 « über die Erhaltung der Natur » (nachstehend: Gesetz vom 12. Juli 1973) ein fünfter Gedankenstrich hinzugefügt, um das Überfliegen der Naturreservate mit einer Drohne zu untersagen. Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 in der durch das angefochtene Dekret abgeänderten Fassung bestimmt:

« In Naturreservaten ist es verboten:

- Tiere in irgendeiner Weise zu töten, zu jagen oder zu fangen, ihre Jungen, Gelege, Nester oder Unterschlupfe zu stören oder zu vernichten,
- Bäume und Sträucher zu entfernen, abzuholzen, zu entwurzeln oder zu verletzen und die Pflanzendecke zu vernichten oder zu beschädigen,
- Ausgrabungen, Bohrungen, Erdarbeiten vorzunehmen, Material zu gewinnen, irgendwelche Arbeiten auszuführen, die den Boden, das Erscheinungsbild des Geländes, die Quellen und das hydrographische Netz verändern könnten, ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen, Gebäude oder Unterstände zu errichten sowie Werbetafeln und Werbeplakate anzubringen,
- Feuer zu machen und Abfälle zu entsorgen,
- das Überfliegen mit einer Drohne vorzunehmen ».

B.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass das angefochtene Dekret im Bemühen um den Schutz von Fauna und biologischer Vielfalt bezweckt, das Verbot des Überfliegens mit einer Drohne, das zuvor in die Erlasse der Wallonischen Regierung über die Schaffung oder Erweiterung einiger Naturreservate eingefügt worden war, für alle Naturreservate allgemein einzuführen:

« En réponse à la question écrite N° 71 (2017-2018) [...] adressée [au] Ministre de l'Agriculture, de la Nature, de la Forêt, de la Ruralité, du Tourisme, du Patrimoine et délégué à la Grande Région sur la protection de la biodiversité face au survol de drones à des fins récréatives, celui-ci a indiqué qu'afin d'éviter tout risque de dérangement ou de perturbation au sein des réserves naturelles [...], et sur base de l'avis du 28 février 2017 du Conseil supérieur wallon de la Conservation de la Nature, il a été décidé depuis, d'insérer un article dans tous les nouveaux arrêtés de création ou d'extension de réserves naturelles.

Celui-ci prévoit l'interdiction du survol des réserves naturelles par des aéronefs télépilotés. [...].

[...]

Afin d'améliorer la politique publique portant sur la biodiversité, la présente proposition de décret a pour objectif de généraliser l'interdiction de survol par des drones [...] à l'ensemble des réserves naturelles. Cette proposition de décret permet de régler de manière générale la question du survol des réserves naturelles de la Région wallonne, présentes et à venir. L'interdiction générale permet d'éviter le dérangement des espèces ainsi que la recherche inopportune d'espèces rares dans des lieux privés (trafic, etc.). Sur le plan administratif, elle permet d'éviter la fastidieuse opération de recopiage qui s'étalerait sur plusieurs années, arrêté par arrêté, pour atteindre le même objectif » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1160/1, SS. 3-4).

B.3. Das Verbot, ein Naturreservat mit einer Drohne zu überfliegen, das in dem angefochtenen Dekret vorgesehen ist, ist jedoch nicht absolut. Der ursprüngliche zweite Absatz von Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1973, der zum dritten Absatz dieser Bestimmung geworden ist, sieht nämlich vor, dass die Wallonische Regierung « bestimmte im vorliegenden Artikel vorgesehene Verbote gemäß Artikel 41 des Gesetzes aufheben [kann] ». Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 regelt die Abweichungsregelung und bestimmt:

« § 1. Die Regierung ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen in Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Schutz der in den Abschnitten 1 und 2 von Kapitel III erwähnten Natur- und Forstschutzgebiete zu gewähren.

Es sei denn, es liegt eine anderslautende Entscheidung der Regierung vor, ist die gewährte Ausnahmegenehmigung individuell, persönlich und nicht übertragbar.

Für ein ganz oder teilweise als Natura 2000-Gebiet bezeichnetes Natur- und Forstschutzgebiet finden nur die durch bzw. nach Abschnitt 3 von Kapitel III gewährten Ausnahmegenehmigungen auf den als Natura 2000-Gebiet bezeichneten Teil Anwendung.

§ 2. Die Ausnahmegenehmigung kann nur gewährt werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Ausnahmegenehmigung der Wahrung der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand nicht schadet und aus den folgenden Gründen:

- 1° im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit;
- 2° zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- 3° zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts;
- 4° aus Gründen der regionalen oder örtlichen Nützlichkeit oder aus anderen Gründen öffentlichen Interesses.

§ 3. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird bei der von der Regierung bezeichneten Dienststelle der Regionalverwaltung eingereicht und gibt insbesondere das Folgende an:

- 1° die Identität des Antragstellers;
- 2° das Schutzgebiet oder der Teil des Schutzgebiets, für das bzw. den die Ausnahmegenehmigung beantragt ist sowie die vom Antrag betroffene Fläche;
- 3° die Gründe des Antrags auf Ausnahmegenehmigung und die Tätigkeit, für welche die Ausnahmegenehmigung beantragt ist;
- 4° die Periode, für welche die Ausnahmegenehmigung beantragt wird;
- 5° die für die Ausführung der Ausnahmegenehmigung benutzten Mittel, Einrichtungen und Methoden.

§ 4. Die Ausnahmegenehmigung gibt insbesondere das Folgende an:

1. der Empfänger der Genehmigung;
2. das Schutzgebiet oder der Teil des Schutzgebiets, für das bzw. den die Ausnahmegenehmigung gewährt ist;
3. die zugelassenen Tätigkeiten;
4. die Gültigkeitsdauer der Ausnahmegenehmigung ».

In den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Dekret wurde betont, « dass eine Abweichung unter den in Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur erwähnten

Bedingungen und nach den dort genannten Verfahren entweder im Erlass zur Ausweisung des Naturreservats oder individuell, wie es auf der Grundlage des vorerwähnten Gesetzes vom 12. Juli 1973 üblich ist, vorgesehen werden kann » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1160/1, S. 4). Einer der Verfasser des Vorschlags, der dem angefochtenen Dekret zugrunde liegt, hat die vier in Artikel 41 § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 aufgezählten Gründe für eine Abweichung folgendermaßen erläutert:

« Le survol dérogatoire doit se réaliser :

- dans l'intérêt de la santé et de la sécurité publique. Il est permis de citer le repérage des carcasses de sangliers touchés par la peste porcine africaine;
- dans l'intérêt de la protection de la faune et de la flore sauvage ainsi que de la conservation des habitats naturels, par exemple afin d'éviter des feux qui viendraient les abimer;
- à des fins de recherche et d'éducation;
- pour des raisons d'utilité régionale, locale ou pour d'autres raisons d'intérêt public » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1160/3, S. 4).

Zusätzlich zu der in Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 vorgesehenen Abweichungsregelung beinhaltete der Vorschlag, der dem angefochtenen Dekret zugrunde lag, auch einen spezifischen Mechanismus zur Gewährung einer vereinfachten Genehmigung durch den Verwalter des Reservats. Dieser Mechanismus wurde durch die Annahme eines Abänderungsantrags, der beabsichtigte, « die Kohärenz des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur zu wahren » schließlich abgelehnt (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1160/2, S. 2). Bei den Diskussionen im Ausschuss hat einer der Verfasser dieses Abänderungsantrags dargelegt:

« La logique de l'amendement est de mettre en place un régime d'interdiction pour les réserves naturelles similaire aux autres systèmes d'interdiction.

Il n'est pas souhaitable de créer pour le survol par les drones des réserves naturelles un mécanisme spécifique. Le régime actuel est suffisamment complexe. Il existe d'autres interdictions et un mécanisme dérogatoire qui permettent de répondre à certaines demandes.

Il convient de faire confiance au Gouvernement wallon pour adopter les conditions et les délégations qui s'imposent.

Il faut privilégier la lisibilité et l'efficacité des textes. Le Parlement donne un signal : *a priori*, il est interdit de survoler avec un drone des réserves naturelles, ce qui constitue la réponse à l'avis du Conseil supérieur wallon de la conservation de la nature. Il est normal que

le Gouvernement et ses services [...] soient chargés des modalités d'exécution » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1160/3, S. 5).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Interventionen

B.4. Der Ministerrat bestreitet in mehrfacher Hinsicht die Zulässigkeit der Interventionen der VoG « Ardennes liégeoises » und der VoG « Avala ».

B.5.1. Erstens bestreitet der Ministerrat das Interesse dieser zwei VoGs an der Intervention.

B.5.2. Wenn der Gerichtshof mit einer Nichtigkeitsklage befasst wird, kann « jede Person, die ein Interesse nachweist » in einem Schriftsatz ihre Bemerkungen an den Gerichtshof richten (Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof).

Ein Interesse im Sinne dieser Bestimmung weist eine Person nach, die beweist, dass ihre Situation direkt von dem Entscheid betroffen sein kann, den der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Nichtigkeitsklage erlassen muss.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.5.3. Laut ihrer Satzung verfolgt die VoG « Ardennes liégeoises » « als Zweck, die Umwelt der Lütticher Ardennen zu verteidigen », wobei präzisiert wird, dass « der Zweck auch den Einsatz von rechtlichen Mitteln und Rechtsmitteln mit dem Ziel umfasst, die Einhaltung der Rechtstexte sicherzustellen, deren Zweck oder Wirkung der Umweltschutz ist ». Laut ihrer Satzung verfolgt die VoG « Avala » als Zweck, « die Umwelt und das Lebensklima der Täler der Amel und ihrer Nebenflüsse zu schützen » und « alle Initiativen im Einklang mit der natürlichen Zweckbestimmung dieser Region in die Wege zu leiten und dazu anzuspornen »,

wobei präzisiert wird, dass sie « alle Rechtshandlungen im Zusammenhang mit ihrem Zweck, insbesondere im Hinblick darauf, die Einhaltung der Raumordnungspläne und der Gesetze zum Schutz der Umwelt sicherzustellen », vornehmen kann.

Daraus folgt, dass jede der zwei VoGs einen Satzungszweck besonderer Art hat und ein kollektives Interesse vertritt. Außerdem könnte die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Dekrets die Situation der Naturreservate, die sich in den von ihren jeweiligen Satzungszwecken betroffenen Gebieten befinden, beeinträchtigen. Schließlich zeigt es sich nicht, dass ihre jeweiligen Satzungszwecke nicht oder nicht mehr wirklich verfolgt werden.

Die VoG « Ardennes liégeoises » und die VoG « Avala » weisen folglich ein Interesse nach, in dem Verfahren zu intervenieren.

B.6.1. Zweitens bestreitet der Ministerrat die Zulässigkeit des Schriftsatzes der VoG « Ardennes liégeoises » und der VoG « Avala » mit der Begründung, dass dieser keine « Bemerkungen » im Sinne von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof enthielte.

B.6.2. In ihrem Schriftsatz beschreiben die VoG « Ardennes liégeoises » und die VoG « Avala » kurz ihr Interesse an der Intervention und geben an, dass sie ihre Argumentation nach Prüfung der Argumentation der klagenden Partei darlegen werden.

Trotz seiner knappen Beschaffenheit kann dieser Schriftsatz als ein Schriftsatz im Sinne von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden, weshalb er zulässig ist.

B.7.1. Schließlich verlangt der Ministerrat, dass die VoG « Ardennes liégeoises » und die VoG « Avala » den Nachweis vorlegen, dass der Beschluss über den Beitritt zum Verfahren von den nach der Satzung zuständigen Organen gefasst wurde.

B.7.2. Der Schriftsatz der beiden VoGs wurde von ihrem Rechtsanwalt unterzeichnet.

Aufgrund von Artikel 440 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches tritt der Rechtsanwalt als Bevollmächtigter der Partei auf, ohne jegliche Bevollmächtigung nachweisen zu müssen, außer

wenn durch das Gesetz eine Sondervollmacht verlangt wird. Es gilt also die gesetzliche Vermutung, dass die Prozessvollmacht auf Seiten des Rechtsanwalts besteht. Diese Vermutung ist widerlegbar, sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen.

Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sieht vor, dass der Nachweis für den Beschluss des zuständigen Organs der juristischen Person, gerichtlich vorzugehen, « auf erstes Verlangen » beizubringen ist. Diese Formulierung erlaubt es dem Gerichtshof, von einem solchen Verlangen abzusehen, insbesondere, wenn die juristische Person durch einen Rechtsanwalt vertreten wird. Eine Partei ist berechtigt, geltend zu machen, dass der Beschluss, gerichtlich vorzugehen, nicht durch die zuständigen Organe der juristischen Person gefasst wurde, jedoch muss sie ihren Einwand plausibel machen, was mit allen rechtlichen Mitteln möglich ist.

B.7.3. Der Ministerrat legt nicht plausibel dar, dass die VoG « Ardennes liégeoises » und die VoG « Avala » ihren Rechtsanwalt nicht beauftragt hätten. Er legt auch nicht plausibel dar, dass sie ihren Schriftsatz nicht auf wirksame Weise eingereicht hätten.

Die Einrede ist unbegründet.

B.8. Die Interventionen der VoG « Ardennes liégeoises » und der VoG « Avala » sind zulässig.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.9. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß durch das angefochtene Dekret gegen die Artikel 35 und 39 der Verfassung, Artikel 6 § 4 Nrn. 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980), gegen die Restzuständigkeit der Föderalbehörde, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den in Artikel 143 § 1 der Verfassung verankerten Grundsatz der föderalen Loyalität oder gegen die Verbindung dieser Normen abgeleitet.

B.10. Der Ministerrat macht im Wesentlichen geltend, dass das angefochtene Dekret gegen die Zuständigkeit der Föderalbehörde in Angelegenheiten der Luftfahrt verstoße, dass es der Föderalbehörde die Ausübung ihrer Befugnisse in Angelegenheiten der Luftfahrt, der Verteidigung, der Polizei und der zivilen Sicherheit unmöglich mache oder übermäßig erschwere und dass seiner Annahme eine Konzertierung mit der Föderalbehörde hätte vorangehen müssen.

B.11. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.12. Artikel 35 der Verfassung bestimmt:

« Die Föderalbehörde ist für nichts anderes zuständig als für die Angelegenheiten, die die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen Gesetze ihr ausdrücklich zuweisen.

Die Gemeinschaften oder die Regionen, jede für ihren Bereich, sind gemäß den durch Gesetz festgelegten Bedingungen und Modalitäten für die anderen Angelegenheiten zuständig. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

Übergangsbestimmung:

Das in Absatz 2 erwähnte Gesetz legt das Datum fest, an dem dieser Artikel in Kraft tritt. Dieses Datum darf nicht vor dem Datum des Inkrafttretens des in Titel III der Verfassung einzufügenden neuen Artikels liegen, der die ausschließlichen Zuständigkeiten der Föderalbehörde festlegt ».

Das in Absatz 2 von Artikel 35 der Verfassung erwähnte Gesetz wurde noch nicht angenommen. Diese Verfassungsbestimmung ist folglich nie in Kraft getreten, sodass der Gerichtshof nicht befugt ist, über deren Einhaltung zu befinden.

Insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 35 der Verfassung abgeleitet ist, ist er unzulässig.

B.13.1. Die Flämische Regierung macht geltend, dass der Klagegrund unzulässig sei, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 6 § 4 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleitet sei, weil in der Nichtigkeitsklageschrift nicht dargelegt sei, inwiefern diese Bestimmung durch das angefochtene Dekret verletzt würde.

B.13.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.13.3. Artikel 6 § 4 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Die Regierungen werden beteiligt an:

[...]

4. der Ausarbeitung der Regeln über die Organisation und Umsetzung der Sicherheit des Flugverkehrs auf den regionalen Flughäfen und öffentlichen Flugplätzen ».

Wie die Flämische Regierung geltend macht, stützen sich die Darlegungen in der Nichtigkeitsklageschrift bezüglich der Zuständigkeit der Föderalbehörde in Angelegenheiten der Luftfahrt auf Artikel 6 § 4 Nr. 3 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und nicht auf Artikel 6 § 4 Nr. 4 desselben Sondergesetzes.

Da in der Nichtigkeitsklageschrift nicht dargelegt ist, inwiefern das angefochtene Dekret gegen Artikel 6 § 4 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen würde, ist der Klagegrund unzulässig, insoweit er aus einem Verstoß gegen diese Bestimmung abgeleitet ist.

B.14.1. Die Flämische Regierung macht ebenfalls geltend, dass der Klagegrund unzulässig sei, insofern er aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der föderalen Loyalität abgeleitet sei,

weil er ebenfalls aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgeleitet sei, der bereits eine Anwendung der föderalen Loyalität darstelle.

B.14.2. Wie in B.11 erwähnt, ist der Gerichtshof befugt, die Übereinstimmung einer Gesetzesnorm mit Artikel 143 § 1 der Verfassung, in dem der Grundsatz der föderalen Loyalität verankert ist, zu prüfen. Der Klagegrund ist folglich zulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der föderalen Loyalität abgeleitet ist. Der Umstand, dass der Klagegrund ebenfalls aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgeleitet ist, ändert nichts an dieser Feststellung.

B.15.1. Artikel 39 der Verfassung bestimmt :

« Das Gesetz überträgt den regionalen Organen, die es schafft und die sich aus gewählten Vertretern zusammensetzen, die Zuständigkeit, innerhalb des von ihm bestimmten Bereichs und gemäß der von ihm bestimmten Weise die von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu regeln unter Ausschluss derjenigen, die in den Artikeln 30 und 127 bis 129 erwähnt sind. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden ».

B.15.2. Artikel 6 § 1 III Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erteilt den Regionen die Zuständigkeit, Folgendes zu regeln:

« der Naturschutz und die Erhaltung der Natur, mit Ausnahme der Einfuhr, der Ausfuhr und des Transits exotischer Pflanzenarten sowie exotischer Tierarten und ihrer Kadaver ».

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für den Naturschutz und die Erhaltung der Natur haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Regionen, vorbehaltlich der in Artikel 6 § 1 III Nr. 2 *in fine* angegebenen Ausnahme, die vollständige Befugnis erteilt, Regeln aufzustellen, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind, unbeschadet der Möglichkeit, gegebenenfalls Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Anspruch zu nehmen.

B.15.3. Artikel 6 § 4 Nr. 3 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Die Regierungen werden beteiligt an:

[...]

3. der Ausarbeitung der allgemeinpolizeilichen Regeln, mit Ausnahme der in § 1 römisch X Nr. 10 erwähnten schiffahrtspolizeilichen Regeln auf Wasserwegen, und der Regelungen im Bereich Verkehrs- und Transportwesen [...] ».

In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung heißt es:

« la police générale concerne les réglementations de police applicables aux divers modes de transports, tels que :

[...]

- la police [...] de la navigation aérienne » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 21).

B.15.4. Aus der Verbindung der vorerwähnten Artikel 6 § 1 III Nr. 2 und 6 § 4 Nr. 3 Absatz 1 geht hervor, dass die Regionen dafür zuständig sind, alle Regeln anzunehmen, die der Angelegenheit des Schutzes und der Erhaltung der Natur eigen sind, aber dass diese Zuständigkeitszuweisung nicht die Befugnis beinhaltet, insbesondere die Regeln der Aufsicht über die Luftfahrt anzunehmen, da diese Zuständigkeit föderal geblieben ist, auch wenn die Regionalregierungen an ihrer Ausarbeitung beteiligt werden müssen.

B.15.5. Mit « Luftfahrtpolizei » bezieht sich der Sondergesetzgeber auf die Angelegenheit, die insbesondere durch das Gesetz vom 27. Juni 1937 « zur Revision des Gesetzes vom 16. November 1919 über die Regelung der Luftfahrt » (nachstehend: Gesetz vom 27. Juni 1937) geregelt wird. Das Gesetz vom 27. Juni 1937 unterscheidet Luftfahrzeuge des Staates, die es als « militärische Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeuge, die staatlichen Stellen wie der Polizei oder dem Zoll zugewiesen sind » definiert, und private Luftfahrzeuge, die es als « alle Luftfahrzeuge außer den Luftfahrzeugen des Staates » definiert. Auch wenn Artikel 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 27. Juni 1937 bestimmt, dass « außer bei anders lautenden Bestimmungen [...] die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nur auf private Luftfahrzeuge anwendbar [sind] », unterliegen die Luftfahrzeuge des Staates doch in bestimmten Fragen dem Gesetz vom 27. Juni 1937. Daraus folgt, dass die Angelegenheit der Luftfahrtpolizei sowohl die privaten Luftfahrzeuge als auch die Luftfahrzeuge des Staates betrifft.

Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1937 bestimmt, dass « nationale Luftfahrzeuge [...] über dem Staatsgebiet des Königreichs abgesehen von den

Einschränkungen, die sich aus dem vorliegenden Gesetz ergeben, und denjenigen, die durch königlichen Erlass festgelegt werden, frei verkehren [können] ». Artikel 5 § 1 desselben Gesetzes bestimmt, dass « durch königlichen Erlass [...] ebenfalls alle verordnungsrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Luftfahrt und insbesondere diejenigen über Luftfahrzeuge, ihr Bordpersonal, die Luftfahrtnavigation und den Luftverkehr, die für diese Navigation und diesen Verkehr bestimmten Gelände und öffentlichen Dienste, die Mauten, Steuern, Gebühren oder anderen verordnungsrechtlichen Abgaben, denen die Nutzung dieser Gelände und öffentlichen Dienste unterliegt, erlassen [werden] ». Auf der Grundlage dieser Bestimmungen wurde insbesondere der königliche Erlass vom 10. April 2016 « über die Verwendung von ferngesteuerten Luftfahrzeugen im belgischen Luftraum » (nachstehend: königlicher Erlass vom 10. April 2016) angenommen, der zum Zeitpunkt der Annahme des angefochtenen Dekrets die für die Nutzung bestimmter Drohnen geltenden Rechtsvorschriften festlegte.

B.15.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Luftfahrtpolizei, die weiterhin in der föderalen Zuständigkeit liegt, insbesondere die für die Nutzung von Drohnen geltenden Regeln einschließt. Da das angefochtene Dekret es grundsätzlich verbietet, mit einer Drohne bestimmte Teile des Staatsgebietes, nämlich die Naturreservate, zu überfliegen, greift es in diese Zuständigkeit der Föderalbehörde ein.

B.16.1. Es muss somit geprüft werden, ob die Anwendungsvoraussetzungen von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erfüllt sind. Dieser Artikel bestimmt:

« Dekrete können Rechtsbestimmungen enthalten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die nicht in die Zuständigkeit der Parlamente fallen, sofern diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Befugnis erforderlich sind ».

Diese Bestimmung ermächtigt insbesondere die Wallonische Region, ein Dekret zur Regelung einer föderalen Angelegenheit anzunehmen, sofern diese Bestimmung für die Ausübung ihrer Zuständigkeiten notwendig ist, diese Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und diese Bestimmung auf die föderale Angelegenheit nur marginale Auswirkungen hat.

B.16.2. Wie in B.2 erwähnt, bezweckt es das angefochtene Dekret, im Bemühen um den Schutz von Fauna und biologischer Vielfalt das Verbot des Überfliegens mit einer Drohne, das nach einem Gutachten des wallonischen Hohen Rates für die Erhaltung der Natur vom 28. Februar 2017 zwischenzeitlich in die Erlasse der Wallonischen Regierung über die Schaffung oder Erweiterung bestimmter Naturreservate eingefügt worden war, für alle Naturreservate allgemein einzuführen.

Der Dekretgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass es notwendig ist, das Überfliegen der Naturreservate mit einer Drohne grundsätzlich und von Abweichungen abgesehen zu verbieten, um angesichts der negativen Folgen, die die Nutzung von Drohnen auf die Fauna haben kann, die insbesondere in dem vorerwähnten Gutachten des wallonischen Hohen Rates für die Erhaltung der Natur und dem Gutachten der Abteilung Studie des Naturbereichs des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 19. Februar 2018 herausgestellt werden, seine Zuständigkeit für den Naturschutz und die Erhaltung der Natur auszuüben.

B.16.3. Außerdem eignet sich die Angelegenheit für eine differenzierte Regelung. Seit ihrer Annahmen sahen die Artikel 12 und 13 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 nämlich die Möglichkeit des Ministers der Landwirtschaft vor, Regelungen in Bezug auf den Verkehr in Naturreservaten außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugänglichen Straßen und Wege sowie Regelungen hinsichtlich der Überwachung und der Polizeigewalt in Naturreservaten zu erstellen. Auf dieser Grundlage sah Artikel 5 Buchstabe *l*) des ministeriellen Erlasses vom 23. Oktober 1975 « zur Festlegung der Regelung über die Überwachung, die Polizeigewalt und den Verkehr in den domanialen Naturschutzgebieten außerhalb der für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Wege » (nachstehend: ministerieller Erlass vom 23. Oktober 1975) bereits ein grundsätzliches Verbot vor, domaniale Naturreservate in niedriger Höhe mit Sportflugzeugen oder Hubschraubern zu überfliegen. Artikel 1 des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 17. Juli 1986 « über die Anerkennung der Naturschutzgebiete und die Bezuschussung der Ankäufe von Grundstücken, die von den privaten Vereinigungen als anerkannte Naturschutzgebiete zu errichten sind » (nachstehend: Erlass der Wallonischen Regionalexekutive vom 17. Juli 1986) hat den Anwendungsbereich von Artikel 5 des ministeriellen Erlasses vom 23. Oktober 1975 auf anerkannte Naturreservate ausgedehnt. Daraus folgt, dass bereits vor der Annahme des angefochtenen Dekrets spezifische Regelungen in Bezug auf das Überfliegen der Naturreservaten mit bestimmten Luftfahrzeugen existierten.

Im Übrigen bestätigen die jeweils von der Flämischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt in diesem Bereich angenommenen Rechtsvorschriften ebenfalls, dass dieser sich für eine differenzierte Regelung eignet. In der Flämischen Region verbietet Artikel 35 § 2 Nr. 12 des Dekrets vom 21. Oktober 1997 « über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume » grundsätzlich, die Naturreservate in niedriger Höhe mit Flugzeugen, Hubschraubern, Ballons und anderen Luftfahrzeugen jeder Art zu überfliegen oder dort zu landen. In der Region Brüssel-Hauptstadt verbietet Artikel 27 § 1 Nr. 26 der Ordonnanz vom 1. März 2012 « über die Erhaltung der Natur » grundsätzlich, die Naturreservate in niedriger Höhe mit Flugzeugen, Hubschraubern, Ballons und anderen Luftfahrzeugen jeder Art zu überfliegen, dort mit ihnen zu starten oder zu landen und dort außer im Notfall Kerosin abzulassen.

B.16.4. Schließlich sind die Auswirkungen des angefochtenen Dekrets auf die föderale Angelegenheit der Luftfahrtpolizei marginal, weil es nur auf Naturreservate anwendbar ist.

B.16.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Dekretgeber in Bezug auf die Luftfahrtpolizei seine Zuständigkeit aus Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ableiten konnte, um das angefochtene Dekret anzunehmen.

B.17.1. Der Ministerrat führt ebenfalls an, dass das angefochtene Dekret der Föderalbehörde die Ausübung ihrer Befugnisse in Angelegenheiten der Verteidigung, der Polizei und der zivilen Sicherheit unmöglich mache oder übermäßig erschwere.

B.17.2. Es ist deshalb zu prüfen, ob mit dem angefochtenen Dekret der Grundsatz der föderalen Loyalität und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

B.17.3.1. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden ».

Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur

insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner eigenen Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert.

B.17.3.2. Im vorliegenden Fall geht die Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht über den Grundsatz der föderalen Loyalität hinaus.

B.17.4. Was die Auswirkungen auf die föderalen Angelegenheiten der Verteidigung, der Polizei und zivilen Sicherheit betrifft, ist festzustellen, dass mit dem angefochtenen Dekret kein absolutes Verbot erlassen wird. Wie in B.3 erwähnt, ermöglicht es Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 nämlich der Wallonischen Regierung, Ausnahmen vom Verbot des Überfliegens der Naturreservate mit Drohnen zu gewähren.

Als Gründe, die eine Abweichung rechtfertigen können, sieht Artikel 41 § 2 desselben Gesetzes insbesondere das « Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit » und allgemein alle « anderen Gründe öffentlichen Interesses » vor.

Aus Artikel 41 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes ergibt sich, dass die Abweichung grundsätzlich individuell, persönlich und nicht übertragbar ist, dass die Wallonische Regierung aber gegebenenfalls Abweichungen allgemeiner Tragweite vorsehen kann. Zudem kann die Wallonische Regierung gegebenenfalls die Abweichung präzisieren, indem sie sie mit von ihr bestimmten Bedingungen versieht.

Daraus folgt, dass die Dienste Verteidigung, die Polizeidienste und die Dienste zivile Sicherheit bei der Wallonischen Regierung Ausnahmen, gegebenenfalls eine allgemein beschriebene Abweichung, von dem vom angefochtenen Dekret vorgesehenen Verbot beantragen können.

Da es solche Abweichungsmöglichkeiten vorsieht, macht das angefochtene Dekret der Föderalbehörde die Ausübung ihrer Befugnisse in Angelegenheiten der Verteidigung, der

Polizei und der zivilen Sicherheit nicht unmöglich oder erschwert sie übermäßig und beachtet den Grundsatz der föderalen Loyalität.

Bei der Beurteilung solcher Abweichungsanträge und bei der Bestimmung etwaiger Bedingungen, mit denen solche Abweichungen versehen sind, muss die Wallonische Regierung dafür sorgen, dass den betroffenen Diensten die Ausübung ihrer Aufträge nicht unmöglich gemacht wird oder sie übermäßig erschwert werden.

B.18.1. Der Ministerrat führt ebenfalls an, dass der Annahme des angefochtenen Dekrets eine Konzertierung mit der Föderalbehörde hätte vorangehen müssen.

B.18.2. Der Umstand, dass die Föderalbehörde nach Artikel 6 § 4 Nr. 3 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 die Regionalregierungen beteiligen muss, wenn sie Regeln der Luftfahrtpolizei ausarbeitet, bedeutet nicht, dass sich der Dekretgeber zwangsläufig vorher mit der Föderalbehörde abstimmen müsste, wenn er auf der Grundlage von Artikel 10 desselben Sondergesetzes in diese föderale Angelegenheit eingreift.

Daraus folgt, dass der Annahme des angefochtenen Dekrets keine Konzertierung mit der Föderalbehörde vorangehen musste.

B.19. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.20. Der zweite Klagegrund ist aus einem Verstoß durch das angefochtene Dekret gegen die Artikel 10, 11, 35 und 39 der Verfassung, Artikel 6 § 4 Nrn. 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, gegen die Restzuständigkeit der Föderalbehörde, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den in Artikel 143 § 1 der Verfassung verankerten Grundsatz der föderalen Loyalität oder gegen die Verbindung dieser Normen abgeleitet.

B.21. Der Ministerrat führt an, dass das angefochtene Dekret zu zwei Diskriminierungen führe.

Einerseits macht er geltend, dass in dem angefochtenen Dekret alle Drohnenbetreiber gleich behandelt werden, unabhängig von den Merkmalen der Drohnen, ihren Nutzungsbedingungen, der Art des Betreibers oder Nutzers, des Zwecks des Überfliegens und des überflogenen Naturreservats. Seiner Ansicht nach ist diese Gleichbehandlung diskriminierend.

Andererseits macht er geltend, dass das angefochtene Dekret nur für Drohnen gelte und nicht für bemannte Luftfahrzeuge wie Flugzeuge, Hubschrauber oder ULM, die ebenfalls Auswirkungen auf die Fauna haben könnten. Seiner Ansicht nach entbehrt dieser Behandlungsunterschied einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.22.1. Die Flämische Regierung macht geltend, dass es, um das Erfordernis der Darlegung des Klagegrunds zu erfüllen, nicht ausreicht, in der Klageschrift anzugeben, dass die Darlegungen des ersten Klagegrunds im Rahmen des zweiten Klagegrunds als vollständig wiedergegeben gelten können. Ihrer Ansicht nach ist der zweite Klagegrund nur zulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist.

B.22.2. Insofern er aus einem Verstoß gegen dieselben Normen wie der erste Klagegrund abgeleitet ist und insofern die Darlegungen des ersten Klagegrunds als vollständig wiedergegeben gelten sollen, genügt die Feststellung, dass sich der zweite Klagegrund mit dem ersten Klagegrund deckt und folglich in diesem Maße aus denselben Gründen zurückzuweisen ist.

B.23. Der Gerichtshof hat daher anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung noch einerseits die Gleichbehandlung und andererseits den Behandlungsunterschied, die in B.21 erwähnt werden, zu prüfen.

B.24. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.25. Wie in B.2 erwähnt, bezweckt das angefochtene Dekret Fauna und biologische Vielfalt zu schützen, indem das Verbot des Überfliegens mit einer Drohne für alle Naturreservate allgemein eingeführt wird. Das ist ein legitimes Ziel.

B.26. In Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Situationen konnte der Dekretgeber vernünftigerweise ein grundsätzliches allgemeines Verbot vorsehen, das für alle Drohnen gilt, und die Wallonische Regierung ermächtigen, auf der Grundlage von Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 Ausnahmen zu gewähren. Wie in B.17.4 erwähnt, kann die Wallonische Regierung so aus den in Artikel 41 § 2 desselben Gesetzes aufgezählten Gründen individuelle oder allgemeine Abweichungen gewähren und sie mit den von ihr bestimmten Bedingungen versehen. Diese verwaltungspolizeiliche Regelung ist angesichts der Notwendigkeit, einerseits die verschiedenen Auswirkungen, die das Überfliegen mit einer Drohne auf die Fauna und die biologische Vielfalt je nach den Merkmalen der Drohne, ihren Nutzungsbedingungen und dem überflogenen Naturreservat haben kann, zu berücksichtigen, und andererseits das Interesse des Naturschutzes mit Interessen in Einklang zu bringen, die ein Überfliegen eines Naturreservats mit einer Drohne rechtfertigen können, vernünftig gerechtfertigt.

B.27. In Bezug auf den Umstand, dass das angefochtene Dekret nur auf Drohnen und nicht auf bemannte Luftfahrzeuge anwendbar ist, ist festzustellen, dass Artikel 5 Buchstabe *l*) des ministeriellen Erlasses vom 23. Oktober 1975 und Artikel 1 des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 17. Juli 1986 bereits das Überfliegen der domanialen und anerkannten Naturreservate in niedriger Höhe mit Sportflugzeugen oder Hubschraubern verbieten. Wie die Wallonische Regierung betont, weisen Drohnen außerdem gegenüber bemannten Luftfahrzeugen eigene Merkmale auf, insbesondere den Umstand, dass zahlreiche Drohnen erschwinglich und relativ leicht zu steuern sind, sodass ihre Nutzung durch eine potenziell hohe Zahl an Personen zu einem erhöhten Risiko für die Fauna der Naturreservate führt. Der Dekretgeber konnte folglich vernünftigerweise ein Dekret annehmen, dass nur für Drohnen gilt.

B.28. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Juli 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût